

INFORMATIONSBLATT

Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1
bzw. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1

Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)

Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik 2022-2024

Aufgrund des weiter bestehenden erhöhten Personalbedarfs an Förderschulen können zum Schuljahr 2022/2023 folgende Personengruppen den **Vorbereitungsdienst** für das Lehramt für Sonderpädagogik absolvieren und somit die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben:

- **Absolventen sonderpädagogischer bzw. pädagogischer Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge** (einer deutschen Universität oder einem vom Staatministerium als gleichwertig anerkannten Abschluss)
- **Personen mit einer erfolgreich bestandenen bayerischen bzw. außerbayerischen Ersten Lehramtsprüfung** (erworbene Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst in dem jeweiligen Bundesland) **für das Lehramt an Realschulen bzw. Gymnasien**
- **Personen mit einer erfolgreich bestandenen bayerischen bzw. außerbayerischen Ersten Lehramtsprüfung** (erworbene Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst in dem jeweiligen Bundesland) **für andere Lehrämter, die sich bereits durch einschlägige Berufserfahrung an einer Förderschule in Bayern bewährt haben**

Die Teilnehmer besuchen als Beamte auf Widerruf den zweijährigen Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik verbunden mit einer schulartspezifischen Qualifizierung und absolvieren die Zweite Staatsprüfung.

1. Zielgruppe

Für die Sondermaßnahme können sich primär o.g. Personen bewerben. Für das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung ist es von Vorteil, wenn während des pädagogischen Studiums bereits sonderpädagogische Inhalte absolviert bzw. schulische Erfahrungen im sonderpädagogischen Setting gesammelt wurden.

Für alle Interessenten der Sondermaßnahme 2022 gilt, dass **spätestens zur Bewerbung im Frühjahr 2022** eine Bewährungszeit von **mindestens vier Monaten mit mindestens zehn Wochenstunden** an einer Förderschule in Bayern vorgewiesen werden muss. Hierfür ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen (vgl. 2.) eine formlose Eignungsbestätigung durch die Schulleitung der Förderschule vorzulegen. In diesem Zusammenhang behält sich das Staatsministerium vor, stattdessen auch andere vergleichbare Berufserfahrung entsprechend anzuerkennen.

Falls nach Vergabe der Plätze für diese Sondermaßnahme noch Plätze frei sind, können sich Personen über eine Nachrückerliste bewerben, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- erfolgreich abgeschlossenes Master-, Diplom- oder Magisterstudium an einer deutschen Universität oder einem vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Abschluss
- im Studiengang / mit dem „Hauptfach“: Psychologie, Deutsch, Deutsch als Fremdsprache, Mathematik, Englisch, Informatik, Biologie, Physik, Chemie, Geschichte, Sozialkunde oder Geographie

2. Bewerbung und Zulassung zu der Sondermaßnahme

2.1 Bewerbungsverfahren

Für die Zulassung zur Sondermaßnahme senden Sie zunächst zwischen dem 1. und 28. Februar 2022 ein Bewerbungsschreiben per E-Mail an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Frau Patricia Abbé (patricia.abbe@stmuk.bayern.de).

Als Anlage sind folgende Unterlagen anzufügen:

- Zeugnis des Universitätsabschlusses (mit Nachweis der Gesamtnote)
- Lebenslauf
- Formlose Eignungsbestätigung durch die Schulleitung der Förderschule

Nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen werden die Unterlagen und die Teilnahmevoraussetzung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus geprüft. Anschließend werden Sie über das Ergebnis der Prüfung informiert und erhalten zugleich Nachricht über die weiteren Schritte zur Anmeldung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik 2022-2024.

2.2 Anmeldeverfahren für den Vorbereitungsdienst

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beantragen Sie dann **bis spätestens 12. April 2022** (Eingangsstempel). Hierfür sind die Anmeldeunterlagen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik 2022-2024 vollständig ausgefüllt und unterschrieben unter Beifügung aller geforderten Anlagen, fristgerecht im Staatsministerium, z.Hd. Frau Abbé, Salvatorstr. 2, 80333 München einzureichen. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Unterlagen, welche von Behörden ausgestellt werden (z.B. Führungszeugnis und Gesundheitszeugnis) und sofern eine fristgerechte Vorlage aus nicht vom Interessenten zu vertretenden Gründen möglich ist, nachgereicht werden können.

Die **fristgerechte** Anmeldung ist zwingend notwendig, um für die Sondermaßnahme zugelassen werden zu können.

Nach Ablauf der Anmeldefrist bestätigt Ihnen das Staatsministerium den Eingang Ihrer Anmeldeunterlagen.

3. Ablauf der Sondermaßnahme

Die Sondermaßnahme besteht aus dem zweijährigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in den eine schulartspezifische Qualifizierung entsprechend des Lehramts für Sonderpädagogik integriert ist.

Die Sondermaßnahme beginnt am 12.09.2022 unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Unter der Voraussetzung, dass die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, erhalten Sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstverteilungsverfahrens (voraussichtlich Anfang Juli 2022) ein Informationsschreiben über die Zuweisung zu einem Regierungsbezirk. Die Zuteilung zu einem Studienseminar und einer Einsatzschule erfolgt durch die daraufhin zuständige Regierung.
- Der Unterrichtseinsatz erfolgt im 1. Ausbildungsjahr mit 8 Wochenstunden, im 2. Ausbildungsjahr mit 16 Wochenstunden.
- Die weiteren Stunden sind für den Besuch des Studienseminars sowie die Ableistung von Hospitationen vorgesehen.
- Während des Vorbereitungsdienstes erhalten Sie Anwärterbezüge nach dem Bayer. Besoldungsgesetz (Anwärtergrundbetrag gemäß vsl. künftiger Einstellung mit Eingangsamt der Besoldungsgruppe A13).

Die schulartspezifische Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahme ist neben dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung Voraussetzung für die Feststellung und den Erwerb der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik. Als Qualifizierung erhalten Sie ergänzende Angebote, die Sie in Ihrer schulartspezifischen Ausbildung zusätzlich unterstützen und die Inhalte Ihres Studiums didaktisch und methodisch aufbereiten. Diese wird von einer überregionalen Ausbildungsleitung in Kooperation mit den jeweiligen Seminarleitungen begleitet.

Weitere Informationen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern erhalten Sie auf der Homepage des Staatsministeriums unter folgendem Link: <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/foerderschulen-sonderpaedagogik/referendariat.html>

4. Hinweis zur Notengebung im Rahmen der Sondermaßnahme

Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik über eine Sondermaßnahme nach Art. 22 BayLBG hat zur Folge, dass für die Teilnehmer nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik keine Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II gebildet wird.

Die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung entspricht in diesem Fall der Anstellungsnote. Ein Nachteil bei der Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst ist damit nicht verbunden.

5. Nach Abschluss der Sondermaßnahme – Hinweise zum Einstellungsverfahren

Für das Einstellungsverfahren in den staatlichen Förderschuldienst können Sie sich im zweiten Dienstjahr der Sondermaßnahme bewerben. Den hierfür notwendigen Einstellungsfragebogen stellt Ihnen Ihre Seminarleitung zur Verfügung.

Im Anschluss an die erfolgreiche absolvierte Sondermaßnahme kann Ihnen bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (z. B. gesundheitliche Eignung), eine Planstelle im Lehramt für Sonderpädagogik in Aussicht gestellt werden.

Bei Überschreitung der Altersgrenze für eine Verbeamtung (45. Lebensjahr) oder keiner gesundheitlichen Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis, kann eine Einstellung auf unbefristeten Arbeitsvertrag in Aussicht gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst generell nur bis zu einer Anstellungsnote von 3,50 erfolgen kann.

Die dargestellte Sondermaßnahme wird zukünftig nur so lange angeboten bzw. durchgeführt, bis wieder Bewerber mit der vollständigen Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen (Art. 22 Abs. 5 BayLBG).

Weitere Informationen erhalten Sie im Staatsministerium von der zuständigen Ansprechpartnerin: Patricia Abbé (089-2186-2417; Mo-Fr 8-12 Uhr; patria.abbe@stmuk.bayern.de)

München, im August 2021